

**Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529/22**

**Planfeststellungsverfahren Netzverstärkung 110 kV-Freileitung Sindelfingen-Pulverdingen, Anl. 0207, Abschnitt UW Leonberg-UW Pulverdingen**

**- Einleitung des Verfahrens -**

Die Netze BW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines

**Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Leistungserhöhung und Modernisierung der 110 kV- Freileitung Sindelfingen-Pulverdingen, Anl. 0207, auf dem Abschnitt vom Umspannwerk Leonberg bis zum Umspannwerk Pulverdingen.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Länge von etwa 13 km und verläuft auf den Gemarkungen der Städte Leonberg und Ditzingen, Gemeinden Hemmingen sowie Eberdingen und der Stadt Markgröningen. In diesem Abschnitt sollen die Lichtwellenleiter und die Leiterseile getauscht werden. Zudem ist geplant neun Masten im Bereich des Gemeindegebietes Eberdingen rückzubauen und durch acht neu zu errichtende Masten zu ersetzen, wovon vier Masten geringfügig innerhalb der Leitungsachse und ein Mast um ca. 100 m auf demselben Flurstück verschoben werden. Im Übrigen werden die neu zu errichtenden Masten standortgleich neu gebaut. Die Neubaumasten sind dabei höher als die Bestandsmasten. Es ist weiter vorgesehen zwei Masten im Bereich des Umspannwerks Leonberg und drei Masten vor dem Umspannwerk Pulverdingen durch Austausch von Gestängeteilen zu sanieren. Sowohl an den Standorten der neu zu errichtenden Masten als auch für die Seilzugarbeiten (Lichtwellenleiter, Leiterseile) an allen Masten des betroffenen Leitungsabschnitts werden zudem temporär Flächen als Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu mini-mieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens insbesondere auf Grundlage des den eingereichten Unterlagen beigefügten Bodenschutzkonzepts, Rückschnitt- und Bauzeitenbeschränkungen, Nestbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und Anlage von Ersatznisthilfen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

**von Dienstag, 08.10.2024 bis Donnerstag, 07.11.2024**-je einschließlich-

auf der Internetseite der Stadt Markgröningen unter <https://www.markgroeningen.de/rathaus-service/aktuelles/aktuell> und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren **zur allgemeinen Einsichtnahme** veröffentlicht.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichung, also bis einschließlich

**21.11.2024**

bei der Stadt Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das E-Mailpostfach [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de) oder mit einer De-Mail-Nachricht entsprechend § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an das E-Mailpostfach [poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de) zu versenden. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein. Andere Formen der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel per einfacher E-Mail, sind nicht zugelassen.

Auf Verlangen kann während der Dauer der Auslegung, also während des o.g. Veröffentlichungszeitraums der Planunterlagen, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe oben) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.** **Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

1. Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein.
3. Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
4. Eine über die Äußerungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart verlängert die Frist nicht.
5. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
6. Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
8. Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
9. Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
10. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
11. Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
12. Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Beck